

# Grundzüge des Transsexuellenrechts

Von Wiss. Mitarbeiter **Leon Radde**, Greifswald\*

*Das Transsexuellengesetz (TSG) wurde seit seinem Inkrafttreten am 1.1.1981 nicht mehr grundlegend reformiert. Gleichwohl gelten wesentliche Annahmen der Sexualforschung, die dem TSG bei seiner Errichtung noch zugrunde lagen, heute als überholt. Die gesetzgeberische Untätigkeit überrascht umso mehr, als das Bundesverfassungsgericht zentrale Vorschriften des TSG mittlerweile außer Kraft gesetzt hat und eine Vielzahl von Reformvorschlägen – bis hin zur vollständigen Neuregelung des Transsexuellenrechts – existiert. Der folgende Beitrag fasst die Entwicklungen dieses Rechtsgebietes in seinen wesentlichen Grundzügen zusammen und verschafft einen ersten Überblick über den derzeitigen Diskussionsstand.*

## I. Einleitung

Das Geschlecht eines Menschen bildet – neben der verfassungsmäßig garantierten Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 Var. 1 GG) – insbes. im einfachen Recht den maßgeblichen Anknüpfungspunkt für eine Vielzahl von Rechtsfragen (etwa im Abstammungs-, Elternschafts-, Mutterschutz-, Sport- und Strafvollzugsrecht).<sup>1</sup> Gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 Personenstandsgesetz (PStG) ist im Geburtenregister das Geschlecht des Kindes zu beurkunden. Überdies ist das Geschlecht in vielen weiteren Registern anzugeben<sup>2</sup>, „die formale Frage nach dem Geschlecht durchzieht unser Rechtssystem“.<sup>3</sup> Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Person im rechtlichen Sinne als „Mann“ oder „Frau“ anzusehen ist, regelt der Gesetzgeber indes nicht. Zuordnungsprobleme ergeben sich, wenn das im Geburtenregister eingetragene Geschlecht dem später selbst empfundenen Geschlecht widerspricht. Wesentliche Aufgabe des Transsexuellenrechts ist es, den Betroffenen eine personenstandsrechtliche Zuordnung im Einklang mit der von ihnen „gefühlten“ Geschlechtsidentität zu ermöglichen, denn (wie das Bundesverfassungsgericht unlängst auch mit Blick auf den Geschlechtseintrag bei intersexuellen Personen feststellte): „Der Personenstand ist keine Marginalie, [...] er umschreibt in zentralen Punkten die rechtlich relevante Identität einer Person.“<sup>4</sup>

## II. Begriffsbestimmung

Entgegen seines Wortlautes bezeichnet der Terminus der Transsexualität nicht die sexuelle Orientierung einer Person,

---

\* Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Straf- und Strafverfahrensrecht von Prof. Dr. Christoph Sowada an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

<sup>1</sup> Vgl. Coester-Waltjen, JZ 2010, 852 (853).

<sup>2</sup> Bspw. in § 4 Abs. 1 Nr. 6 PassG, § 49b Nr. 1 lit. c AufenthaltG, § 34 Abs. 2 Nr. 2 BBiG, § 2 Abs. 6 Nr. 1 StVG, § 65 Abs. 3 Nr. 1 LuftVG, vgl. BVerfG NJW 2017, 3643 (3648) m. Anm. Gössl.

<sup>3</sup> BVerfG NJW 2017, 3643 (3648) m. Anm. Gössl.

<sup>4</sup> BVerfG NJW 2017, 3643 (3645) m. Anm. Gössl (vgl. auch Fn. 9).

sondern deren geschlechtliche Identität. Die Geschlechtsidentität ist die von jedem Menschen empfundene Geschlechtszugehörigkeit, in Abgrenzung zu rein biologischen bzw. körperlichen Bestimmungsmerkmalen des Geschlechts.<sup>5</sup> Menschen können sich sowohl dem männlichen als auch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen, möglich ist jedoch auch eine Verortung außerhalb des binären Geschlechtersystems.<sup>6</sup> Als transsexuell werden im Allgemeinen Personen bezeichnet, die sich selbst als eindeutig dem Gegengeschlecht (bspw. männlicher Körper bei weiblicher Identität) zugehörig fühlen.<sup>7</sup> Dabei intendieren einige Transsexuelle die (teilweise oder vollständige) Angleichung des biologischen Geschlechts an ihr Identitätsgeschlecht (insbes. durch hormonelle Therapie und/oder geschlechtsangleichende Operation).<sup>8</sup>

Abzugrenzen von der Transsexualität ist die sog. Intersexualität. Als inter\*Personen werden Menschen bezeichnet, die körperliche (genetische und hormonelle) Variationen beider Geschlechtsmerkmale aufweisen und damit (im biologischen Sinne) nicht „typisch“ männlich oder weiblich sind.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> Sachstandsinformation des BMFSFJ „Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus“, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität – Bd. 5, Stand: Oktober 2016, S. 29, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/situation-von-trans--und-intersexuellen-menschen-im-fokus/112094> (6.3.2018).

<sup>6</sup> Sachstandsinformation des BMFSFJ (Fn. 5), S. 29.

<sup>7</sup> Der Begriff der Transsexualität wird aufgrund seiner juristisch-medizinischen Prägung insbes. unter trans\*Personen (allg. Begriff für Menschen, die sich nicht, nicht gänzlich oder nicht permanent dem ihnen bei Geburt zugewiesenen Geschlecht zugehörig fühlen) zum Teil als medizinisch-psychiatrische Pathologisierung begriffen und (auch wegen seiner irreführenden Nähe zur Kategorie der sexuellen Orientierung) abgelehnt, Sachstandsinformation des BMFSFJ (Fn. 5), S. 30 f.

<sup>8</sup> Sachstandsinformation des BMFSFJ (Fn. 5), S. 31.

<sup>9</sup> Sachstandsinformation des BMFSFJ (Fn. 5), S. 31 f. Erst jüngst hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts die § 21 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) für verfassungswidrig erklärt, vgl. BVerfG NJW 2017, 3643 m. Anm. Gössl. Da neben den beiden Kategorien „männlich“ und „weiblich“ keine dritte Möglichkeit eines positiven Geschlechtseintrages möglich sei, verletze das geltende Personenstandsrecht die (durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte) geschlechtliche Identität derjenigen Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Überdies läge ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG vor. Die beschwerdeführende Person hatte beim zuständigen Standesamt eine Berichtigung ihres Geburtseintrages (Streichung der bisherigen Geschlechtsangabe „weiblich“ und deren Ersetzung durch „inter“ bzw. „divers“) beantragt. Die Ablehnung erfolgte unter Hinweis auf das deutsche Personenstandsrecht,

Ähnlich wie bei trans\*Personen besteht auch bei inter\* Personen kein innerer Zusammenhang zwischen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität. Im Gegensatz zu diesen können Transsexuelle jedoch körperlich „eindeutig“ innerhalb des binären Geschlechtssystems zugeordnet werden. Sie haben das Gefühl, im „falschen Körper“ zu leben und einen falschen Personenstand zu besitzen, da sie sich psychisch in jeder Hinsicht dem Gegengeschlecht zugehörig fühlen.<sup>10</sup>

### III. Historische Entwicklung

Mit der Transsexualität verbundene Rechtsfragen wurden erstmals im Laufe der 1960er Jahre vertieft diskutiert und öffentlich wahrgenommen.<sup>11</sup> Insbesondere die Problematik der personenstandsrechtlichen Behandlung Transsexueller nach geschlechtsangleichender Operation war zentraler Gegenstand des juristischen Diskurses. Im Zuge mehrerer damals oberlandesgerichtlich<sup>12</sup> abgelehnter Anträge zur Änderung des Personenstandes nach geschlechtsangleichender Operation befasste sich schließlich auch der Bundesgerichtshof mit der Frage und entschied durch Beschl. v. 21.9.1971, dass einem solchen Antrag – mangels gesetzlicher Grundlage – nicht stattzugeben sei (obgleich er einräumte, es könne ein anerkennenswertes Bedürfnis der rechtlichen Zuordnung zum Gegengeschlecht bestehen).<sup>13</sup> Die „Wende“ brachte schließlich die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde, der das BVerfG mit Beschl. v. 11.10.1978 stattgab: Nach Auffassung des BVerfG gebiete es Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG den Eintrag der Geschlechtszugehörigkeit im Geburtenbuch jedenfalls dann zu berichtigen, wenn es sich nach den medizinischen Erkenntnissen um einen irreversiblen Fall von Transsexualismus handelt und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt worden ist.<sup>14</sup> Mit dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) nahm sich der Bundesgesetzgeber der Problematik schließlich an.<sup>15</sup> Es trat am 1.1.1981 in Kraft.<sup>16</sup>

welches eine Zuordnung des Kindes im Geburtenregister als „weiblich“ oder „männlich“ vorsehe und – im Falle der Unmöglichkeit der eindeutigen Zuordnung – lediglich die Nichteintragung des Geschlechts erlaube. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2018 Zeit für eine Neuregelung eingeräumt. Dabei zeichnet der *Senat* zwei gangbare Alternativen vor: Die Schaffung einer positiven Bezeichnung eines weiteren („dritten“) Geschlechts oder den generellen Verzicht auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag.

<sup>10</sup> *Ulsenheimer*, in: Laufs/Kern, Handbuch des Arztrechts, 4. Aufl. 2010, § 128 Rn. 4.

<sup>11</sup> Vgl. *Marx*, VR 1994, 152 (153).

<sup>12</sup> KG NJW 1965, 1084; OLG Frankfurt NJW 1969, 1575.

<sup>13</sup> BGHZ 57, 63 = BGH NJW 1972, 330 m. Anm. *Eberle*.

<sup>14</sup> BVerfGE 49, 286 = BVerfG NJW 1979, 595.

<sup>15</sup> Die personenstandsrechtliche Behandlung Transsexueller war bereits Jahre zuvor wiederholt Gegenstand von Erörterungen im Deutschen Bundestag gewesen. Mit einstimmiger Entschließung vom 10.6.1976 wurde die Bundesregierung zur Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung eines rechtlich

### IV. Das Transsexuellengesetz

Das (in vier Abschnitte untergliederte) Transsexuellengesetz von 1980 brachte eine gesetzliche Regelung der personenstandsrechtlichen Geschlechtsumwandlung und stärkte die Rechte Transsexueller gegenüber der vorherigen Rechtslage.<sup>17</sup> Im ersten Abschnitt (§§ 1–7) wird die Änderung des Vornamens entsprechend der empfundenen Geschlechtszugehörigkeit (sog. kleine Lösung), im zweiten Abschnitt (§§ 8–12) die personenstandsrechtliche Feststellung der Zugehörigkeit zum Gegengeschlecht (sog. große Lösung) geregelt.<sup>18</sup>

#### 1. Die sog. kleine Lösung

Da der Vorname regelmäßig einen eindeutigen Rückschluss auf das Geschlecht erlaubt, regelt § 1 TSG die Voraussetzungen der nachträglichen Vornamensänderung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.<sup>19</sup> Diese kleine Lösung der Vornamensänderung soll eine „realitätsnahe Erprobung der gegengeschlechtlichen Rolle im Alltag“ ermöglichen.<sup>20</sup> Mit Eintritt der Rechtskraft der Vornamensänderung sind die Betroffenen entsprechend ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit mit ihrem neuen Vornamen anzusprechen bzw. anzuschreiben.<sup>21</sup> Im Geburtenbuch ist ein Randvermerk über

geordneten Verfahrens aufgefordert, dass die Bestimmung des Personenstandes nach operativen Eingriffen ermöglichen sollte, vgl. BVerfG NJW 1979, 595 (596). Den Gesetzesentwurf zum Transsexuellengesetz brachte die Bundesregierung am 6.6.1979 in den Bundestag ein, vgl. BT-Drs. 8/2947. <sup>16</sup> BGBl. I 1980, S. 1654.

<sup>17</sup> *Lipp*, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht 7. Aufl. 2015, VII Rn. 32. Das Gesetz regelt ausschließlich personenstandsrechtliche Fragen, nicht jedoch die Grenzen der rechtlichen Zulässigkeit medizinisch-operativer Eingriffe, vgl. auch *Ulsenheimer* (Fn. 10), § 128 Rn. 6.

<sup>18</sup> Der dritte Abschnitt, geregelt in den §§ 13–15 (weggefallen), betraf die Änderung von Gesetzen, der vierte Abschnitt, geregelt in den §§ 16–18, umfasst Übergangs- und Schlussvorschriften.

<sup>19</sup> Der entsprechende Antrag ist bei einem Amtsgericht (das seinen Sitz am Ort eines Landgerichts hat) zu stellen, vgl. § 2 Abs. 1 TSG. Gem. § 4 Abs. 1 TSG richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des FamFG. Das Gericht hört den Antragsteller persönlich an, § 4 Abs. 2 TSG. § 1 TSG erlaubt die Änderung des Vornamens in einen solchen, der das andere Geschlecht eindeutig kennzeichnet oder zumindest geschlechtsneutral ist, *Kienemund*, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Mayer (Hrsg.), Beck'scher-Online Großkommentar, Stand: 1.11.2017, § 1616 Rn. 94. Eine Änderung des Vornamens in einen solchen desselben Geschlechts wie der bisherigen Vorname ist gem. § 1 TSG naturgemäß nicht statthaft, vgl. LG Saarbrücken BeckRS 2011, 23276 = StAZ 2012, 89.

<sup>20</sup> *Spickhoff*, in: Spickhoff, Medizinrecht, 2. Aufl. 2014, § 1 TSG Rn. 6.

<sup>21</sup> BVerfG NJW 1997, 1632; siehe auch *Augstein*, Transsexuellengesetz, 2012, § 1 TSG Rn. 9. Gleiches gilt für Adelsbezeichnungen, die in geschlechtsspezifischer Form entspre-

den geänderten Vornamen einzutragen, neue Personenstands-urkunden können beantragt werden.<sup>22</sup> Eine Vornamensänderung gem. § 1 TSG setzt voraus, dass sich die antragstellende Person aufgrund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG) sowie, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG) und sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist bzw. ein anderer hinreichender Inlandsbezug vorliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG). Gem. § 4 Abs. 3 TSG darf das Gericht einem Antrag auf Vornamensänderung nur stattgeben, nachdem es die Gutachten zweier (unabhängig voneinander tätig werdenden) Sachverständigen eingeholt hat, welche (aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung) mit den besonderen Problemen der Transsexualität vertraut sind und zu der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 TSG erforderlichen Wahrscheinlichkeitsbeurteilung Stellung nehmen.<sup>23</sup>

*a) (Objektiv) transsexuelle Prägung und (subjektiv) zwanghaftes Zugehörigkeitsempfinden zum Gegengeschlecht*

Erforderlich (und ggf. durch das Sachverständigen Gutachten zu unterlegen) ist eine Abgrenzung der Transsexualität der antragstellenden Person von nicht tatbestandsmäßigen Geschlechtsidentitätsstörungen (z.B. in Folge von Transvestitismus, Psychosen, Adoleszenzkonflikten, der Ablehnung der eigenen Homosexualität) oder anderen Persönlichkeitsstörungen, bei denen transsexuelle Symptome hervortreten.<sup>24</sup> Notwendig (aber auch ausreichend) ist der dreijährige (innere) Zwang den eigenen Vorstellungen entsprechend zu leben, es muss nicht bereits tatsächlich jahrelang in der gegen geschlechtlichen Rolle gelebt worden sein.<sup>25</sup>

chend dem neuen Vornamen abzuändern sind (z.B. „Freiherr“ in „Freifrau“), vgl. BayObLG NJW-RR 2003, 289.

<sup>22</sup> Spickhoff (Fn. 20), § 1 TSG Rn. 6. Zu dem Anspruch auf Neuerteilung eines Arbeitszeugnisses vgl. LAG Hamm NJW 1999, 3435. Freilich können nicht alle Urkunden oder Zeugnisse neu beantragt werden, vgl. OVG Münster, Beschl. v. 5.2.2010 – 1 A 655/08 (zu den Grenzen der Umschreibung der Personalakte eines Beamten).

<sup>23</sup> Das Gericht ist an die Gutachten nicht gebunden. Lässt sich der maßgebliche Sachverhalt auch in der mündlichen Anhörung nicht ermitteln, kann die Einholung eines weiteren Gutachtens erforderlich sein, vgl. KG Berlin, Beschl. v. 20.5.2008 – 1 W 62/08 = FGPrax 2008, 2000.

<sup>24</sup> Spickhoff (Fn. 20), § 1 TSG Rn. 8.

<sup>25</sup> Der Zwang im Sinne des § 1 Nr. 1 TSG ist ausdrücklich nicht mit einer medizinisch-psychiatrisch diagnostizierten Zwangsstörung gleichzusetzen, vgl. Spickhoff (Fn. 20) § 1 TSG Rn. 9. Für eine Interpretation des Zwangsbegriffes als Umstand von „existenzieller Bedeutung für den Antragsteller“ vgl. Hoffmann, in: Grandel/Stockmann, Stichwort-Kommentar Familienrecht, 2. Aufl. 2014, Transsexualität Rn. 3.

*b) Wahrscheinlichkeitsprognose*

§ 1 Nr. 2 TSG erfordert, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG mit „hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht mehr ändert. Demgemäß soll ein „stabiles“ Zugehörigkeitsempfinden bei etwa 80–90 %iger Wahrscheinlichkeit (bei entsprechendem Beurteilungsspielraum) Voraussetzung sein.<sup>26</sup> Problematisch kann insbesondere die Feststellung einer hinreichenden „Stabilität“ des Zugehörigkeitsempfindens minderjähriger antragstellender Personen sein. Die kleine Lösung der Vornamensänderung enthält keine Mindestaltersgrenze (mehr)<sup>27</sup>, gleichwohl ist ein Wunsch der Vornamensänderung des Minderjährigen – bei bereits im Kindes- oder Jugendalter auftretender Transsexualität<sup>28</sup> – denkbar. Die ursprünglich für die kleine Lösung geltende Mindestaltersgrenze von 25 Jahren erklärte das BVerfG durch Beschluss vom 26.1.1993<sup>29</sup> wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 GG für nichtig, sodass es nunmehr – mangels gesetzlicher Grundlage – auch an einer ersatzweise greifenden niedrigeren Altersgrenze fehlt.<sup>30</sup> Ob sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird, mag besonders bei Kindern oder solchen Minderjährigen zweifelhaft sein, bei denen die Pubertät noch nicht begonnen hat, sodass die Einbeziehung des jugendlichen Alters bei der Wahrscheinlichkeitsprognose von besonderem Gewicht ist. Indes schließt die Minderjährigkeit der antragstellenden Person die Prognose einer „hohen Wahrscheinlichkeit“ nicht grundsätzlich aus. Vielmehr ist einem Antrag auf Vornamensänderung bei entsprechender Grundrechtsmündigkeit (im Sinne einer natürlichen Einsichtsfähigkeit) des Minderjährigen im Falle des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen stattzugeben.<sup>31</sup>

*c) Inlandsbezug*

Überdies ist gem. § 1 Abs. 3 lit. a TSG erforderlich, dass die antragstellende Person Deutscher gem. Art. 116 GG ist bzw. einen nach § 1 Abs. 3 lit. b–d TSG konkretisierten Inlandsbezug aufweist. In seinem Beschl. v. 18.7.2006 rügte das BVerfG einen Verstoß des § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG a.F. gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG, soweit die Norm ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens ausnahm, sofern deren Heimatrecht vergleichbare

<sup>26</sup> Spickhoff (Fn. 20), § 1 TSG Rn. 10.

<sup>27</sup> Anders noch § 1 Abs. 3 TSG a.F. vom 1.1.1981.

<sup>28</sup> Der Verein Trans-Kinder-Netz (Trakine e.V.) tritt für die speziellen Belange transsexueller Kinder ein und weist darauf hin, die Geschlechtszugehörigkeit eines Kindes könne ausschließlich durch dessen Selbstzuschreibung erfolgen und sei möglich, sobald das Kind sich seiner Identität bewusst werde und entsprechende Ausdrucksmöglichkeiten entwickelt habe, <http://www.trans-kinder-netz.de/positionen.html> (6.3.2018).

<sup>29</sup> BVerfG NJW 1993, 1517.

<sup>30</sup> Augstein (Fn. 21), § 1 TSG Rn. 5.

<sup>31</sup> Spickhoff (Fn. 20), § 1 TSG Rn. 10.

Regelungen nicht kenne.<sup>32</sup> § 1 Abs. 3 lit. d setzt die Entscheidung des BVerfG nunmehr um.<sup>33</sup>

## 2. Die sog. große Lösung

Die große Lösung (§§ 8–12 TSG) umfasst die vollständige personenstandsrechtliche Anerkennung, also die gerichtliche Feststellung, dass die antragstellende Person (ex nunc) rechtlich dem anderen Geschlecht zugehörig ist. § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG knüpft zunächst auch für die große Lösung an die Erfordernisse der Vornamensänderung an und setzt voraus, dass die Merkmale des § 1 Abs. 1 Nrn. 1–3 TSG (transsexuelle Prägung, zwanghaftes Zugehörigkeitsempfinden zum Gegengeschlecht seit mindestens drei Jahren, hohe Wahrscheinlichkeit, Inlandsbezug) vorliegen. Überdies erfordert die große Lösung (kumulativ und ausnahmslos) nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG die „dauernde Fortpflanzungsunfähigkeit“ der antragstellenden Person sowie gem. § 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG, dass sie sich „einem ihre äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterzogen hat, durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist“.

Bereits 2008 hatte das BVerfG entschieden, dass § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG a.F. (welcher die Ehelosigkeit der antragstellenden Person voraussetzte) mit dem Grundgesetz unvereinbar sei.<sup>34</sup> Mit Beschluss vom 11.1.2011 erklärte das BVerfG nun auch die Voraussetzungen der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit und der operativen Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale für verfassungswidrig und die § 8 Abs. 1 Nrn. 3, 4 TSG bis zur Neuregelung für unanwendbar.<sup>35</sup> Praktisch entsprechen damit de lege lata die Vorausset-

zungen der großen Lösung denen der Vornamensänderung aus § 1 TSG.<sup>36</sup>

In dem Antrag nach § 8 Abs. 1 TSG ist der Vorname anzugeben, den die antragstellende Person künftig führen will, es sei denn, sie hat bereits eine Vornamensänderung nach § 1 TSG durchführen lassen (§ 8 Abs. 2 TSG). Ebenso wie bei der kleinen Lösung hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 16.3.1982 die ursprünglich vorgesehene Altersgrenze der großen Lösung von 25 Jahren als verfassungswidrig angesehen, sodass auch die Personenstandsänderung Minderjähriger möglich ist.<sup>37</sup> Gem. § 10 Abs. 1 TSG richten sich ab Rechtskraft der Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten der betreffenden Person nach ihrem neuen Geschlecht.

## 3. Der „Sterilisations- und „Operationszwang“ der § 8 Abs. 1 Nrn. 3, 4 TSG

Gem. § 9 Abs. 3 S. 1 TSG erfasst die Begutachtung des Sachverständigen i.R.d. großen Lösung auch die Feststellung der dauerhaften Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und der operativen Anpassung der äußeren Geschlechtsmerkmale (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG). Die Fortpflanzungsunfähigkeit setzt voraus, dass die antragstellende Person zukünftig keine Geschlechtszellen ihres ursprünglichen Geschlechts mehr erzeugen kann, durch deren Vereinigung mit einer Keimzelle des Gegengeschlechts ein Mensch entstehen kann und wird durch hormonelle Behandlung und/oder operative Eingriffe sichergestellt.<sup>38</sup> Die äußerliche Anpassung der

<sup>32</sup> BVerfG NJW 2007, 900 = NVwZ 2007, 1044.

<sup>33</sup> § 1 Abs. 3 lit. d TSG bezieht Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbaren Regelungen enthält, in den Kreis der Antragsberechtigten mit ein, soweit diese aa) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen oder bb) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten. Krit. *Augstein* (Fn. 21), § 1 TSG Rn. 4.

<sup>34</sup> BVerfG NJW 2008, 3117. Das BVerfG hielt § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 6 Abs. 1 GG für unvereinbar, da er einer verheirateten transsexuellen Person, die sich geschlechtsändernden Operationen unterzogen hat, die Möglichkeit, die personenstandsrechtliche Anerkennung ihrer neuen Geschlechtszugehörigkeit zu erhalten, nur einräumt, wenn ihre Ehe zuvor geschieden wird. Da § 8 Abs. 1 Nr. 2 von der transsexuellen Person verlange, sich zwischen der rechtlichen Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität und der Aufrechterhaltung ihrer Ehe zu entscheiden, führe die Norm nicht nur zu einer kaum lösbaren inneren Konfliktlage, sondern auch zu einer unzumutbaren Grundrechtsbeeinträchtigung, vgl. BVerfG NJW 2008, 3117 (3120). § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG wurde durch das TSG-ÄndG vom 7.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 1978) aufgehoben.

<sup>35</sup> BVerfG NJW 2011, 909.

<sup>36</sup> *Wielpütz*, NVwZ 2011, 474 (474). Mithin kann nach erfolgreicher Vornamensänderung sogleich die Feststellung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszugehörigkeit beantragt werden, grundsätzlich ist auch die gleichzeitige Beantragung möglich, vgl. *Augstein* (Fn. 21), § 8 TSG Rn. 6.

<sup>37</sup> BVerfG NJW 1982, 2061. Im Einklang mit den – heute überholten – Erkenntnissen der Sexualforschung bei Inkrafttreten des TSG 1981 (wonach alle Transsexuellen die körperliche Angleichung an das Gegengeschlecht mittels medizinischer Maßnahmen anstreben), war die kleine Lösung als bloßes Durchgangsstadium entwickelt worden, dass den Betroffenen das „Ausprobieren“ der neuen Geschlechtsrolle ermöglichen sollte, bevor sie sich zu (möglicherweise irreversiblen) medizinischen Eingriffen entschlossen, vgl. *Adamietz*, KJ 2006, 368 (372). Im ursprünglichen Gesetzentwurf war daher für die kleine Lösung Volljährigkeit, für die große Lösung das Erreichen des 25. Lebensjahres vorgesehen. Um ein Scheitern des Gesetzes im Bundesrat abzuwenden, wurde schließlich vom Vermittlungsausschuss die (später ebenfalls für verfassungswidrig erklärte) Altersgrenze von 25 Jahren für die kleine Lösung durchgesetzt.

<sup>38</sup> *Spickhoff* (Fn. 20), § 8 TSG Rn. 4. Der Voraussetzung der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit lag das gesetzgeberische Ziel zugrunde, auszuschließen, dass (rechtlich) dem männlichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder gebären oder (rechtlich) dem weiblichen Geschlecht zugehörige Personen Kinder zeugen, da dies dem traditionellen Geschlechterverständnis widerspreche sowie weitreichende Conse-

Geschlechtsmerkmale erfolgt durch operative Entfernung (bzw. Umformung, damit diese in ihrem Aussehen dem empfundenen Geschlecht weitgehend entsprechen).<sup>39</sup> Durch hormonelle Behandlung kann die optische Angleichung an das Gegengeschlecht durch die „Ausschaltung“ körperlicher Eigenschaften (z.B. Bartwuchs, Ejakulation, Menstruation) unterstützt werden.<sup>40</sup>

In seinem vielbeachteten Beschluss vom 11.1.2011 erklärte das BVerfG beide Voraussetzungen der großen Lösung für verfassungswidrig.<sup>41</sup> Im Einklang mit seiner ständigen Rechtsprechung führte das Gericht zunächst aus, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG schütze die sexuelle Selbstbestimmung und damit auch das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität.<sup>42</sup> Da nach wissenschaftlich gesicherter Erkenntnis die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht alleine anhand äußerlicher Geschlechtsmerkmale im Zeitpunkt der Geburt bestimmt werden könne, sondern diese weitgehend von der selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängen, sei die selbstempfundene geschlechtliche Identität der Betroffenen rechtlich anzuerkennen und ihnen zu ermöglichen, entsprechend dem empfundenen Geschlecht leben zu können.<sup>43</sup> Es obliege dem Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass die rechtliche Zuordnung

quenzen für die Rechtsordnung habe, BT-Dr. 8/2947, S. 12. Vgl. auch BVerfG NJW 2011, 909 (913).

<sup>39</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (912). So sei bis zur Entscheidung des BVerfG etwa bei Betroffenen ursprünglich männlichen Phänotyps die komplette Amputation von Penis und Hoden unter Formung eines neuen, weiblichen Genitals, bei Personen ursprünglich weiblichen Phänotyps die Entfernung der inneren Fortpflanzungsorgane sowie der Brüste verpflichtend gewesen, vgl. *Wielpütz*, NVwZ 2011, 474 (476).

<sup>40</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (912).

<sup>41</sup> BVerfG NJW 2011, 909, m. Anm. *Grünberger*, JZ 2011, 368–371. Die Beschwerdeführerin (eine 1948 geborene Mann-zu-Frau-Transsexuelle) hatte ihren Vornamen entsprechend der kleinen Lösung, nicht jedoch ihren Personenstand nach der großen Lösung ändern lassen, da sie die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 TSG nicht erfüllte und galt daher weiterhin als Person männlichen Geschlechts. Ihr Antrag auf Begründung einer Lebenspartnerschaft mit ihrer weiblichen Partnerin blieb erfolglos, da § 1 Abs. 1 S. 1 LPartG zwei gleichgeschlechtliche Personen voraussetzt. Zur rechtlichen Absicherung ihrer Partnerschaft hatten sich die beiden Frauen zur Eingehung der Ehe gezwungen gesehen, obwohl diese (da die Eingehung der Ehe zum damaligen Zeitpunkt nur heterosexuellen Paaren möglich war) der Beschwerdeführerin nach außen und rechtlich eine (ihrem geschlechtlichen Selbstverständnis widersprechende) Rolle als Mann zuwies. Die Eingehung einer Lebenspartnerschaft, die dem selbstempfundenen Geschlecht der Beschwerdeführerin Rechnung getragen hätte, hätte die „Preisgabe des Rechts auf körperliche Unversehrtheit verlangt“, vgl. *Grünberger*, JZ 2011, 368 (368).

<sup>42</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (910) m.w.N.

<sup>43</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (910).

zum empfundenen Geschlecht nicht von unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht werde.<sup>44</sup>

Ausgangspunkt der verfassungsgerichtlichen Begründung der Verfassungswidrigkeit von Nr. 4 ist die Feststellung, dass nach dem heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand zentrale Grundannahmen, die dem TSG ursprünglich zugrunde lagen, nunmehr als überholt anzusehen seien.<sup>45</sup> Insbesondere könne heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass jede „authentische“ Transsexualität zwingend mit dem Wunsch nach operativer Geschlechtsumwandlung verbunden sei.<sup>46</sup> Vielmehr seien Dauerhaftigkeit und Irreversibilität des empfundenen Geschlechts nicht am Grad der Anpassung der äußerlichen Geschlechtsmerkmale zu messen, sondern daran, wie konsequent die transsexuelle Person in ihrem empfundenen Geschlecht lebt.<sup>47</sup> Die (mit erheblichen Gesundheitsrisiken und möglicherweise dauerhaften gesundheitlichen Schädigungen verbundenen) geschlechtsangleichenden Operationen stellten massive Beeinträchtigungen der von Art. 2 Abs. 2 GG geschützten körperlichen Integrität dar und gingen teilweise – je nach Gesundheitszustand und Alter der Betroffenen – mit unvertretbar hohen medizinischen Risiken einher.<sup>48</sup> Daher sei es unzumutbar, von den Betroffenen zur Erreichung der personenstandsrechtlichen Anerkennung ihrer empfundenen Geschlechtlichkeit zu verlangen, sich solchen risikoträchtigen Operationen zu unterziehen, wenn diese medizinisch nicht indiziert seien.<sup>49</sup>

Auch das Erfordernis der Fortpflanzungsunfähigkeit sei unzumutbar, soweit zur Sicherstellung ihrer Dauerhaftigkeit operative Eingriffe zur Voraussetzung gemacht würden, „da die Realisierung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung von der Preisgabe des Rechts auf körperliche Unversehrtheit abhängen“. <sup>50</sup> Überdies trügen die angeführten Gründe die massive Grundrechtsbeeinträchtigung nicht. Zwar sei die vom Gesetzgeber intendierte Wahrung der Übereinstimmung von rechtlichem Geschlecht und der Erzeuger- bzw. Gebärendenrolle im Grundsatz legitim, denn es sei ein berechtigtes Anliegen Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird.<sup>51</sup> Indes sei bereits durch die Regelung des § 11 TSG „sichergestellt, dass den betroffenen Kindern trotz der rechtlichen Geschlechtsänderung eines Elternteils rechtlich immer ein Vater und eine Mutter zugewiesen bleiben“. <sup>52</sup>

<sup>44</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (910).

<sup>45</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (912).

<sup>46</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (912).

<sup>47</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (912).

<sup>48</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (912).

<sup>49</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (912).

<sup>50</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (913).

<sup>51</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (913).

<sup>52</sup> BVerfG NJW 2011, 909 (913). § 11 TSG bestimmt, dass die Durchführung der großen Lösung das Rechtsverhältnis der transsexuellen Person zu ihren Kindern unberührt lässt. Erst kürzlich hat der *XII. Zivilsenat* des Bundesgerichtshofs mit Beschl. v. 6.9.2017 entschieden, dass § 11 TSG auch für

### V. Aktuelle Reformbestrebungen und Diskussionspunkte

Das BVerfG hat mit seiner Judikatur zum TSG das Transsexuellenrecht von Beginn an maßgeblich beeinflusst und zentrale Regelungen im Laufe der Jahre außer Kraft gesetzt.<sup>53</sup> Mit seinen Entscheidungen zur Verfassungswidrigkeit der § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG a.F. und der § 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 TSG hat es die kumulativen Voraussetzungen der großen Lösung nunmehr praktisch aufgehoben und die Unterschiede zur kleinen Lösung eingeebnet. Überdies hat es endgültig zentrale Grundannahmen der Sexualforschung, die dem TSG bei seiner Errichtung zugrunde lagen, als überholt bestätigt. Die Fundamente des TSG sind damit „erodiert“.<sup>54</sup> Gleichwohl wurde das TSG – seit seinem Inkrafttreten am 1.1.1981 – nicht mehr grundlegend reformiert.

Bereits verschiedentlich wurde eine zeitgemäße Überarbeitung des Transsexuellengesetzes gefordert und es liegen diverse Reformvorschläge zur Schaffung eines „modernen“ Transsexuellenrechts vor.<sup>55</sup> Die Vorschläge reichen dabei bis zur vollständigen Aufhebung bzw. Neuregelung des TSG.<sup>56</sup> In der Literatur finden sich Überlegungen zur Aufgabe der Dichotomie der Geschlechter (Einführung eines „dritten Geschlechts“)<sup>57</sup>, zur völligen Aufgabe der rechtlichen Kategorisierung der Geschlechter überhaupt<sup>58</sup> sowie dazu, die Zuordnung der Geschlechter im bestehenden System flexibler zu gestalten<sup>59</sup>.

Insbesondere das – nach derzeitiger Rechtslage sowohl für den Vornamenswechsel als auch für den Personenstandswechsel erforderliche – Begutachtungsverfahren wird aktuell

vielfach kritisiert und infrage gestellt.<sup>60</sup> Denn de lege lata ist die Einholung zweier psychologischer Gutachten (durch unabhängig voneinander tätig werdende Sachverständige) zum Nachweis des ernsthaften und dauerhaften Wunsches im Gegengeschlecht zu leben weiterhin Voraussetzung in beiden Verfahren. Dabei wird das Begutachtungsverfahren vor allem von Betroffenenverbänden als „langwierig, teuer, belastend und in die Intimsphäre eingreifend“ bezeichnet.<sup>61</sup> Überdies sei die Transsexualität kein Umstand, der von Dritten hinreichend beurteilt werden könnte.

Als problematisch werden auch die (teilweise langwierigen) Auseinandersetzungen mit den Krankenkassen um die Kostenübernahme bei geschlechtsangleichenden ärztlichen Eingriffen beschrieben. Zwar wird die Transsexualität als solche heute grundsätzlich nicht mehr als „Krankheit“ angesehen, denn der vorhandene körperliche Zustand entspricht gerade den natürlichen Gegebenheiten.<sup>62</sup> Freilich hat die Transsexualität eines Versicherungsnehmers Krankheitswert, soweit sie dazu führt, dass „das Verhältnis des seelischen Zustandes zum körperlichen Zustand nicht dem bei einem gesunden Menschen bestehenden Verhältnis des seelischen Zustandes zum Körperzustand entspricht“ und zu Folgeleiden führt.<sup>63</sup> Bei der leistungsrechtlichen Prüfung der Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Maßnahmen durch die gesetzlichen Krankenkassen erfolgt in der Regel eine sozialmedizinische Begutachtung durch den Medizinischen Dienst

solche leiblichen Kinder eines Transsexuellen gilt, die erst nach der Entscheidung über die Änderung der elterlichen Geschlechtszugehörigkeit geboren worden sind, vgl. BGH NJW 2017, 3379 m. Anm. *Tolmein*. Danach gilt ein Frau-zu-Mann-Transsexueller, der nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Änderung der Geschlechtszugehörigkeit ein Kind geboren hat, im Rechtssinne als Mutter des Kindes und ist sowohl im Geburtenregister des Kindes als auch in den aus dem Geburtenregister erstellten Geburtsurkunden als „Mutter“ mit seinen früher geführten weiblichen Vornamen einzutragen.

<sup>53</sup> Ausführlich zur bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechungschronologie zum TSG vgl. *Adamietz*, KJ 2006, 368 (372 ff).

<sup>54</sup> *Grünberger*, JZ 2011, 368 (371).

<sup>55</sup> Vgl. *Lipp* (Fn. 17), VII. Rn. 35 m.w.N.

<sup>56</sup> Vgl. dazu etwa den aktuellen Beschluss des Bundesrates vom 2.6.2017 zur Aufhebung des TSG sowie zur Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung, BR-Drs. 362/17.

<sup>57</sup> *Adamietz*, KJ 2006, 368 (379 f.). Vgl. auch *Coester-Waltjen*, JZ 2010, 852 (856 m.w.N.), die zutreffend darauf hinweist, dass durch die Schaffung einer dritten Geschlechtskategorie zumindest den transsexuellen Personen – die sich selbst ja gerade eindeutig im binären Geschlechtersystem zuordnen können und wollen – wenig geholfen würde.

<sup>58</sup> *Bräcklein*, StAZ 2008, 297 (299).

<sup>59</sup> *Coester-Waltjen*, JZ 2010, 852 (856).

<sup>60</sup> Vgl. *Steinke*, KJ 2011, 313 (316 ff). Für eine Aufhebung der Begutachtungspflicht im Allgemeinen spricht sich auch der aktuelle (von der Fraktion DER LINKEN unterstützte) Antrag des Bundestages („Geschlechtliche und sexuelle Menschenrechte gewährleisten“) an die Bundesregierung vom 20.6.2017 aus, vgl. BT-Drs. 18/12783, S. 2. Ebenso wird in dem o.g. Beschluss des Bundesrates (Fn. 56) die Aufhebung der Begutachtungspflicht und deren Ersetzung durch ein Verwaltungsverfahren gefordert, vgl. BR-Drs. 362/17, S. 4.

<sup>61</sup> Sachstandsinformation des BMFSFJ (Fn. 5), S. 13 m.w.N. Vgl. auch Arbeitskreis TSG-Reform – 2012

<http://www.tsgreform.de> (6.3.2018). Nach Auskunft von Beratungsstellen fällt die Begutachtungspraxis unterschiedlich aus und reicht von einer ca. einjährigen Komplettdiagnostik über kürzere Verfahren mit wenigen Sitzungen (in denen z.B. der sog. Alltagstest abgefragt wird) bis hin zu kurzen Bestätigungsschreiben über das Vorliegen der nach dem TSG erforderlichen Voraussetzungen. Die Kosten der Begutachtung trägt die transsexuelle Person. Vgl. Sachstandsinformation (Fn. 5), S. 14. Zur verfassungsrechtlichen Problematik der Begutachtungspflicht vgl. *Steinke*, KJ 2011, 313 (316 ff.).

<sup>62</sup> *Kalis*, in: Bach/Moser, Private Krankenversicherung, 5. Aufl. 2015, § 1 Rn. 50. Als Krankheit ist nach ständiger Rechtsprechung ein regelwidriger Körper- oder Geisteszustand anzusehen, der ärztlicher Behandlung bedarf, vgl. BGH VersR 1987, 278; OLG Hamm VersR 1997, 1342; OLG Stuttgart VersR 1987, 280; OLG Karlsruhe NJW 1986, 1552.

<sup>63</sup> LSG Baden-Württemberg NJW 1982, 718.

der Krankenversicherung (MDK).<sup>64</sup> Der MDK orientiert sich hierbei an der Begutachtungsrichtlinie „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“.<sup>65</sup> Diese schreibt bspw. für die Genehmigung einer Bart-Epilation bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen u.a. eine abgesicherte Diagnose, einen absolvierten Alltagsstest und die Durchführung einer Hormonbehandlung vor.<sup>66</sup> Freilich knüpfen die Kostenträger die Genehmigung der Behandlung an eine „ärztlich durchgeführte Epilation“, sodass bei hinreichender Indikation von den Betroffenen erst noch ein Vertragsarzt der jeweiligen Krankenkasse gefunden werden muss, der die Behandlung übernimmt.<sup>67</sup> Weigern sich die Kostenträger deren ggf. relativ hohen Behandlungssätze zu übernehmen und können die Betroffenen die Kosten (der zeitlich und finanziell aufwendigen Behandlung) nicht selbst tragen, erweist sich die Kostenübernahme praktisch mitunter als äußerst schwierig, sodass gefordert wird, die Kostenübernahme medizinisch notwendiger Leistungen zukünftig sicher zu stellen.<sup>68</sup>

## VI. Ausblick

Von der Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen des gleichen Geschlechts<sup>69</sup> („Ehe für alle“) bis zur Feststellung der Unvereinbarkeit des geltenden Personenstandsrechts mit dem Grundgesetz durch den jüngst ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Intersexualität<sup>70</sup>: (Rechts-)Fragen der sexuellen Selbstbestimmung, der geschlechtlichen Identität und der sexuellen Orientierung sind aktueller denn je und beschäftigen Justiz und Gesetzgebung gleichermaßen. Unabhängig davon, wie man sich im Einzelnen persönlich hierzu positioniert, scheint doch klar zu sein, dass die tradierten Rollenbilder von Ehe und Familie nicht unumstößlich sind und selbst die Dichotomie der Geschlechter derzeit auf dem Prüfstand steht. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich der Gesetzgeber der Reform des Transsexuellenrechts annehmen wird. Das Bundesverfassungsge-

richt hat sie in weiten Teilen bereits vorgegeben. Studierende sollten die Entwicklungen in diesem Rechtsgebiet – nicht zuletzt aufgrund der hohen Grundrechtsrelevanz der Thematik – im Auge behalten.

<sup>64</sup> Sachstandsinformation des BMFSFJ (Fn. 5), S. 14.

<sup>65</sup> Sachstandsinformation des BMFSFJ (Fn. 5), S. 14.

<sup>66</sup> Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes der Krankenkassen, Begutachtungsanleitung Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität, 2009, S. 20, 21, unter <https://www.mds-ev.de/richtlinien-publikationen/richtlinien-grundlagen-der-begutachtung/weitere-richtlinien.html> (6.3.2018).

<sup>67</sup> *Neander*, FR 2014, 120 (121).

<sup>68</sup> So weist etwa *Neander* darauf hin, dass die Kostenträger pro 25-minütiger Epilationsbehandlung höchstens Kosten in Höhe von 28,85 € übernehmen, während die Kostenvorschläge mancher Vertragsärzte bei 156,00 € je 30-minütiger Sitzung lägen, vgl. *Neander*, FR 2014, 120 (121). Je nach Stärke des Bartwuchses kann die Epilation erhebliche Zeiträume beanspruchen. So wird bspw. bei der Nadelepilation eine durchschnittliche Behandlungsdauer von 100 Zeitstunden angegeben, vgl.

<http://www.transsexuell.de/med-epilation.shtml> (6.3.2018).

<sup>69</sup> BGBl. I 2017, 2787.

<sup>70</sup> BVerfG NJW 2017, 3643 m. Anm. *Gössl* (siehe auch Fn. 9).